



Landratsamt Freising
Immissionsschutzbehörde
 Az.: 41-1711/2-19-8

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2045 der Gemarkung und Stadt Moosburg a. d. Isar durch die Stadt Moosburg a. d. Isar gem. § 21 a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV

Die Stadt Moosburg a. d. Isar, Stadtplatz 13, 85368 Moosburg a. d. Isar beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von

- a) gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 1.000 Tonnen sowie von
- b) nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 135 Tonnen

auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2045 der Gemarkung Moosburg a. d. Isar, Böhmerwaldstraße 35, 85368 Moosburg a. d. Isar.

Das Vorhaben ist gem. §§ 4 Abs. 1, 10 BImSchG, § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigungspflichtig. Mit Bescheid vom 02.05.2023 wurde der Stadt Moosburg a. d. Isar die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum beantragten Vorhaben erteilt.

Die Genehmigung ist mit zahlreichen Inhaltsbestimmungen und Auflagen verbunden, mit denen insbesondere Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zur geordneten Lagerung von Abfällen, zum Schutz von Gewässern, zum Brandschutz und zum Schutz der natürlichen Umgebung getroffen wurden. Sie schließt mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen sämtliche zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

Der Bescheid und eine Ausfertigung der ihm zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom 15.05.2023 bis einschließlich 29.05.2023 beim Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising auf Zimmer Nr. 562 im 1. Stock / Neubau aus. Sie können während der jeweiligen Dienststunden (nach Terminvereinbarung) von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freising, 08.05.2023
 Landratsamt Freising
 gez. Wahler

Bekanntmachung

zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Schleiferbach und am Galgenbach auf dem Gebiet der Stadt Freising

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 16 vom 21.06.2018 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelte Überschwemmungsgebiet am Schleiferbach und am Galgenbach vorläufig gesichert. Die zunächst fünf Jahre geltende vorläufige Sicherung wird mit Ablauf des 20.06.2023 enden.

Diese Frist wird hiermit um zwei Jahre verlängert. Die vorläufige Sicherung endet spätestens nach Ablauf dieser Frist, bzw. sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das jeweilige Festsetzungsverfahren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Begründung für die Verlängerung der vorläufigen Sicherung:

Da die erforderlichen Planunterlagen noch nicht vollständig vorliegen, hat sich die Einleitung des Festsetzungsverfahrens bislang verzögert.

Ergänzende Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim Wasserwirtschaftsamt München oder beim Landratsamt Freising, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft zu erfragen.

Freising, 02.05.2023
 Landratsamt Freising
 gez. Hofmann